



Richtlinie für die Erfassung der Mitgliederzahlen (Bestandserhebung)

Vorbemerkung:

Ziel der Richtlinie ist die Zuordnung der Vereinsmitglieder gemäß der von diesen ausgeübten Sportarten zu den jeweiligen Fachverbänden im Sinne einer „fairen Mitgliedschaft“ in der sportartorientierten Struktur des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen.

Durch die jahrgangswise, nach Geschlechtern getrennte Erfassung der Vereinsmitglieder erhalten Vereine und Mitgliedsorganisationen einen einfachen und flexibel auswertbaren Überblick über die Struktur ihres Mitgliederbestandes.

Neben den Mitgliederzahlen werden auch die Grunddaten jedes Vereins erfasst. Darüber hinaus können seitens der Mitgliedsorganisationen zusätzliche, z. B. sportartspezifische oder regional unterschiedliche Daten erfasst werden.

1. Als Stichtag der Bestandserhebung gilt der 1. Januar des Kalenderjahres.
2. Die Bestandserhebung kann ausschließlich in der Zeit vom 12. Dezember des Vorjahres bis 28. Februar des Erfassungsjahres auf elektronischem Wege durchgeführt werden.
3. Jeder Verein meldet seine Mitglieder nach Maßgabe dieser Richtlinie in der Online-Vereinsverwaltung des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. (<https://www.lsb-nrw-service.de/bsd/login>). Hierfür steht jedem Verein ein eigener, kennwortgeschützter Zugang zur Verfügung.
4. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachmeldung bis zum 31. März des Jahres erfolgen, für die eine Bearbeitungsgebühr i. H. v. 50,- € erhoben werden kann.
5. Liegt die Bestandserhebung bis zum 31. März des Jahres nicht vor, übernimmt der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. die Angaben des Vorjahres. Zuschüsse und Förderungen des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e. V. und seiner Sportjugend können nur dann gewährt werden, wenn der Verein seine Mitglieder nach Maßgabe dieser Richtlinie erfasst hat. Eine Übernahme der Daten aus dem Vorjahr aufgrund einer Nichtmeldung berechtigt grundsätzlich nicht zur Inanspruchnahme von Fördermitteln.
6. Der gesetzliche Vertreter des Vereins ist für die fristgerechte, vollständige und korrekte Meldung der Daten verantwortlich. Bestehen berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der gemeldeten Daten, kann der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. geeignete Nachweise anfordern.
7. Zu Dokumentations- und Nachweiszwecken erhält jeder Verein eine automatisierte Bestätigung der erfassten Mitgliederzahlen. Diese wird unmittelbar nach Abschluss der Erfassung an die beim Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. hinterlegte E-Mail-Adresse verschickt. Bei Unstimmigkeiten hat der Verein Gelegenheit, diese innerhalb von 14 Kalendertagen dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. anzuzeigen.
8. Die A-Mitgliedszahlen dienen als Grundlage zur Berechnung der Jahresprämie für die Sportversicherung sowie die GEMA- und VBG-Pauschale.

Die Bestandserhebung besteht aus zwei Meldeteilen:

A-Zahlen (Gesamtsatz)

Unter „A-Zahlen“ ist die gesamte Mitgliederzahl des Vereins anzugeben. Hierbei sind alle Vereinsmitglieder – nach Geschlechtern und Geburtsjahrgängen getrennt – zu erfassen.

Es sind sowohl aktive und passive Mitglieder als auch zeitlich befristete Mitgliedschaften zu erfassen.

B-Zahlen (Fachverbandszahlen)

Hier werden die unter „A-Zahlen“ gemeldeten Mitglieder den einzelnen Sportarten, die sie im Verein betreiben, zugeordnet.

Sämtliche Mitglieder müssen einer bestimmten Sportart/einem bestimmten Sportfachverband zugeordnet werden. Dies gilt auch für die Mitglieder von Freizeit-Sportgruppen.

1. Jedes Mitglied ist den Fachverbänden zuzuordnen, deren Sportarten es betreibt; der Verein muss Mitglied im jeweiligen Fachverband sein.
2. Mitglieder, die an sportartübergreifenden Angeboten teilnehmen, sind dem Sportfachverband zu melden:
 - a) dessen Sportart schwerpunktmäßig im Verein betrieben wird oder
 - b) zu dem sich das Mitglied zugehörig fühlt.
3. Bei einem Einspartenverein sind Vereinsmitglieder ohne Fachverbandsorientierung dem Fachverband zuzuordnen, dem der Einspartenverein angehört.
4. Passive Mitglieder werden nach folgenden Prinzipien den Sportarten zugeordnet:
 - a) in denen sie früher aktiv waren oder
 - b) in denen sie heute noch Abteilungsmitglied sind oder
 - c) denen sie nahe stehen, bzw. für die sie sich aussprechen.

In Zweifelsfällen trägt der Verein das Problem dem Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. zur Klärung vor.

Wichtig:

Die Summe der B-Zahlen des Vereins muss mindestens so hoch sein wie die A-Zahl.

Beispiele:

A-Zahl	1. B-Zahl	2. B-Zahl	Status
90	60	30	✓
90	60	40	✓
90	60	10	✗

Außerdem muss die A-Zahl mindestens so hoch sein wie die größte B-Zahl, die einem einzelnen Fachverband gemeldet wird.

Beispiele:

A-Zahl	1. B-Zahl	2. B-Zahl	A-Zahl
90	90	10	✓
90	90	30	✓
90	100	10	✗

Beschlossen vom Präsidium des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen am 27. Oktober 2010.
Redaktionell überarbeitet am 1. Dezember 2020.